

# VERORDNUNG

## des Gemeinderates der Gemeinde Waldburg vom 29.09.2011 mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. AWG 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

### § 2

#### Abholbereich

(1) Der erweiterte Sonderbereich gem. § 6 Abs. (3) in Verbindung mit Abs. 5 Oö. AWG 2009 für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke, die in den Abholbereich der Marktgemeinde Reichenthal aufgenommen wurden.

(2) Die im Anhang 2 aufgelisteten Grundstücke werden aus der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis in den Abholbereich der Gemeinde Waldburg aufgenommen.

(3) Als Sammeleinrichtung steht das ASZ Waldburg zur Verfügung. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf.

(4) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Waldburg. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 3 aufgelisteten Ortschaften.

(6) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 4 aufgelisteten Betriebe.

### § 3

#### Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ Waldburg zu bringen, ansonsten bei Bedarf der Abholung zur Sammlung bereitzustellen. Im Fall der Abholung sind bei Benützung von Abfalltonnen oder -containern diese gemeinsam mit Banderolen, die in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen bezogen werden können, bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ Waldburg zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu den Öffnungszeiten zum ASZ Waldburg zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Flügel nach Lahrndorf 19 oder zum ASZ Waldburg zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ Waldburg zu bringen, ansonsten bei Bedarf der Abholung zur Sammlung bereitzustellen.

### § 4

#### Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.

(2) Abfallsäcke werden von der Gemeinde Waldburg beschafft und in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen verkauft. Abfalltonnen und Abfallcontainer sind von den jeweiligen Liegenschaftseigentümern selbst zu beschaffen.

Für die Lagerung der **Biotonnenabfälle** sind von den Grundeigentümern nach freier Wahl Bio-Eimer mit 7, 23 oder 46 Liter Inhalt zu verwenden. Diese müssen entsprechend gekennzeichnet (Haushalts- und Straßennamen) werden. Die Bio-Eimer werden von der Gemeinde Waldburg beschafft und in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## § 5

### Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Im Zweifelsfall sind Anzahl und Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

## § 6

### Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 6-wöchentlich, sofern Bedarf besteht. In den Gebieten, in denen keine Biotonnenabfuhr bzw. ordnungsgemäße Eigenkompostierung erfolgt, wird die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle 4-wöchentlich vorgenommen.

(2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.

(3) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage der Gemeinde Waldburg bekannt gemacht.

## § 7

### Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweier vertraglich gebundenen Dritten, **Mag. Dr. Bernhard Freudenthaler, 4212 Neumarkt im Mühlkreis, Au 30**, sowie Robert Flögel, 4240 Waldburg, Lahrndorf 19, welche an den vor angeführten Standorten jeweils eine Kompostierungsanlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreiben.

*Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2024.*

## § 8

### Anzeigepflicht

Ändern sich auf einem Grundstück durch Neubau, Zubau, Änderung der Benützungsart oder dergleichen die Grundlagen für die Abfallabfuhr, so hat dies der Eigentümer dem Gemeindeamt Waldburg unverzüglich anzuzeigen.

## § 9

### Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10  
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11  
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 27. Jänner 2011 außer Kraft.

## Anlage 1

zur Abfallordnung der Gemeinde Waldburg vom 29. September 2011

Das Grundstück (die Liegenschaft) Waldburg, Schöndorf 18, Parz. Nr. .182,  
KG. Waldburg, wird bis auf Widerruf von der Marktgemeinde Reichenthal entsorgt.

## Anlage 2

zur Abfallordnung der Gemeinde Waldburg vom 29. September 2011

Das Grundstück (die Liegenschaft) Hirschbach im Mühlkreis, Guttenbrunn Nr. 20, Parz. Nr. .1, KG. Guttenbrunn, wird bis auf Widerruf von der Gemeinde Waldburg im Rahmen der gegenständlichen Abfallordnung entsorgt.

### Anlage 3

zur Abfallordnung der Gemeinde Waldburg vom 29. September 2011

Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der nachstehend angeführten Ortschaften:

Freudenthal  
Harruck  
Lahrndorf  
Mitterreith  
Oberschwandt  
Prechtleinschlag  
St.Peter  
Unterschwandt

Ab fünf zur Abholung angemeldeter Biotonnen wird eine Ortschaft in den Abholbereich aufgenommen.

#### Anlage 4

zur Abfallordnung der Gemeinde Waldburg vom 29. September 2011

Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der nachstehend angeführten Betriebe:

Derzeit sind keine Betriebe betroffen.